

RS OGH 1996/6/25 4Ob2078/96h, 3Ob287/02f, 6Ob271/05d, 2Ob225/07p, 9Ob25/08d (9Ob26/08a), 7Ob35/10p,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

ABGB §879 BIIj

ABGB §879 CIIf

ABGB §1017

AktG §52

GmbHG §82

Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr fordert eine Abwägung der Interessen des Kreditgebers einerseits und der durch die verbotene Einlagenrückgewähr geschädigten Gesellschaft und ihrer Gläubiger andererseits, das Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kreditgeber nicht nur auf Kollusion zu beschränken. Die Interessen der Gesellschaft und ihrer Gläubiger müssen jedenfalls auch den Interessen jenes Kreditgebers vorgehen, der weiß, dass er den Kredit einem (mittelbaren) Gesellschafter gewährt, der damit den Anteilskauf finanziert, und dass die Sicherheit am Gesellschaftsvermögen bestellt wird. Das gleiche muss auch für jenen Kreditgeber gelten, dem sich dieses Wissen "geradezu aufdrängen" muss, dessen Unkenntnis demnach auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2078/96h

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2078/96h

Veröff: SZ 69/149

- 3 Ob 287/02f

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 287/02f

Veröff: SZ 2003/133

- 6 Ob 271/05d

Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 271/05d

Vgl auch; Beisatz: Eine verdeckte Einlagenrückgewähr kann auch damit gerechtfertigt werden, dass besondere betriebliche Gründe im Interesse der Gesellschaft vorliegen, wenn dies nach der Formel des Fremdvergleichs dahin gedeckt ist, dass das Geschäft, das mangels objektiver Wertäquivalenz ein Vermögensopfer der Gesellschaft

bedeutet, auch mit einem Außenstehenden geschlossen worden wäre. (T1)

Beisatz: Hier: Eine Zahlungspflicht der Beklagten scheitert schon daran, dass keine nach§ 82 Abs 1 GmbHG unzulässige Einlagenrückgewähr vorliegt. Dann kann dem Dritten auch keine Verletzung einer allfälligen Erkundigungspflicht angelastet werden. Davon abgesehen gilt aber auch die Erkundigungspflicht des Dritten wohl nicht für alle Fälle einer denkmöglichen Einlagenrückgewähr. (T2)

Veröff: SZ 2005/178

- 2 Ob 225/07p

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 225/07p

Auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit des Kreditgebers kommt es auf seine Möglichkeiten an, zu erkennen, dass die Zahlungen an ihn von keinem (im Konzern) rechtfertigenden Sachverhalt (ohne adäquate Gegenleistung) getragen waren und einem Fremdvergleich nicht standhielten. (T3)

Veröff: SZ 2008/74

- 9 Ob 25/08d

Entscheidungstext OGH 05.08.2009 9 Ob 25/08d

Auch; Beisatz: Eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht der Bank besteht nicht für alle Fälle denkmöglicher Einlagenrückgewähr, sondern ist nur dort zu fordern, wo sich der Verdacht schon so weit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt. (T4)

Beisatz: Die Beurteilung muss für den Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts vorgenommen werden. (T5)

- 7 Ob 35/10p

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 35/10p

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: In jenen Fällen, in denen das Vorliegen einer betrieblichen Rechtfertigung schon bei erstem Anschein plausibel erscheint, und in denen keine Verdachtsmomente gegeben sind, die den Kreditgeber am Vorliegen einer betrieblichen Rechtfertigung zweifeln lassen müssten, besteht kein weiterer Überprüfungsbedarf in diese Richtung; schon von vornherein hoch verdächtige Fälle lösen hingegen Erkundigungspflichten aus. Der Kreditgeber hat bei den Beteiligten nach der Gegenleistung nachzufragen, wobei er sich auf nicht offenkundig unrichtige Auskünfte verlassen darf. (T6)

- 6 Ob 29/11z

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 29/11z

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 48/12w

Entscheidungstext OGH 20.03.2013 6 Ob 48/12w

Vgl; Beisatz: Hier: Die (fusionierte) Gesellschaft musste nicht nur Sicherheiten bestellen, sie musste sogar die (letztlich zugunsten eines Gesellschafters aufgenommenen) Kreditschulden als Hauptschuld übernehmen. (T7)

Beisatz: Wusste die beklagte Kreditgeberin von der von den Beteiligten intendierten Vorgangsweise zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditsumme, ist nicht zweifelhaft, dass sie auch als Dritte, am nichtigen Geschäft an sich nicht Beteiligte rückgabepflichtig ist; zumindest musste sich ihre der Missbrauch geradezu aufdrängen, woran auch die Eintragung des Verschmelzungsvorgangs ins Firmenbuch nichts ändert. (T8)

Beisatz: Räumte man der kreditgewährenden Bank zwar keinen Anspruch auf (ratenweise) Tilgung des Kredits, wohl aber einen (bereicherungsrechtlichen) Anspruch auf (dann sogar sofortige) Rückzahlung des gewährten Kredits ein, ginge der von § 82 GmbHG verfolgte Normzweck ins Leere. (T9)

- 3 Ob 50/13v

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 50/13v

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 14/14y

Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 14/14y

Auch; Beisatz: Hier: Der Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr war den Dritten positiv bekannt. (T10); Veröff: SZ 2014/125

- 6 Ob 48/17b

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 48/17b

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Ob eine Erkundigungs? und Prüfpflicht bestand(en hätte), kann immer nur aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden; der Beantwortung dieser Frage kommt

regelmäßig nicht die von § 502 Abs 1 ZPO geforderte Bedeutung zu. (T11)

- 6 Ob 89/20m

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 89/20m

Beis wie T4; Beis wie T11; Beisatz: Diese für Kreditgeber (Kreditinstitute) als Dritte aufgestellten Grundsätze gelten auch für Dritte, die für andere Ansprüche als Kredite Sicherheiten empfangen. (T12)

- 6 Ob 26/21y

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 26/21y

Vgl

- 6 Ob 158/21k

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 158/21k

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105537

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at